



Name, Vorname

30.11.201  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  2021....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..  ..2022 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Arz.: 100 1234117

Landgericht Dresden

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e. K., Voglerstraße 66,  
01277 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kröger, Saltzwitzer  
Straße 56, 01273 Dresden

geg.:

Werner Blatt, Kugasternstraße 3, 01255  
Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Franz Batters, Weißner  
Grabenstraße 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivil-  
kammer, auf die mündliche Verhand-  
lung vom 14. November 2017 durch die  
Rechtsch am Landgericht Dammwalde  
Sitzrichter

für Recht erkannt:

1.) die Zwangsvollstreckung in die Computereinlage verteil, 1400, Seriennummer 887-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 01. Dezember 2009 (Az.: 234 (255/08)) wird für unzulässig erklärt.

2.) der Kläger ist aus dem Reihenbesitz der am 25. August 2017 gefahrene Marke "Träumende Emily" von Mercedes Finik-Rehn (Präsident des Gerichtsamtlicher Landes, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 2000€ mit dem Beklagten zu befreieren.

3.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

[4.) Kostenentscheidung, Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung sind erlassen ]

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die von dem Beklagten betriebene Zwangsversteigerung in eine Reifenschnittmaschine und Computeranlage. Daneben begehrt er die vorüberweise Betriebsführung aus der Reifenschnittmaschine einer gepfändeten Statue sowie, eine Zwangsversteigerung <sup>gegen den Kläger</sup> aus einem mit dem Kläger geschlossenen Vergleich für unwirksam zu erklären.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hofstraße 1 in 01188 Dresden. Dieser erwirbt der Kläger mit Grundstück- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.2017 vom vorherigen Eigentümer Manfred Matthiesen, der auf dem Grundstück als Einzelkaufmann eine Zigarettenwerkstatt für Autos unter der Firmierung „Die Auschwäuser - Pichis“ mit fünf Angestellten und einem Jahresumsatz von 750.000 € / Jahr betriebe\*. Nach Übertragung des Unternehmens und Grundstücks führt der Kläger das Unternehmen unter Übernahme sämtlicher Maschinen, Materialien und Mitarbeiter fort. Die Firma änderte er in „Die Dresdener Auschwäuser - Pichis“.

Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte am 10.02.2017. Die Übernahme des

gegen einen

Herrn Matthiesen

(machen Sie klar, dass hier der Beklagte gegen einen Dritten vollstreckt).

\* Manfred Matthiesen betriebe zudem auf dem Grundstück eine Kucherei „Kuchengarten Dresden“.

Unternehmens wurde am selben Tag ins  
Handelsregister eingetragen.

Ausschlüsse über Haltung des Klägers für  
Verbindlichkeiten, die durch Mietver-  
hältnissen des Einzelkaufmanns „Auto-  
schleuser Pichis“ begründet wurden,  
Verhalten des Klägers und Mietver-  
hältnissen nicht. Auch das Handelsregister  
weist keinen solchen Ausschluss auf.  
Dem Beklagten wurde ebenfalls nichts  
anderes mitgeteilt.

Am 01.03.2017 schloss der Kläger mit  
Manfred Lehmann einen Mietvertrag  
über den vorderen Grundstücksteil zu  
einem monatlichen Mietpreis von 1000€.  
Auf diesem Grundstück, der aus  
Freizeitanlagen, Verkaufsräumen und einer  
leerstehenden Lagerhalle besteht,  
betreibt Manfred Lehmann seinen Auto-  
handel „Autosportlicher Dresden“ weiter.  
Von Mai bis Juni 2017 zahlte er den Mietpreis  
nicht.  
Am 08.08.2017 pfändete das Gerichts-  
vollzieher eine Reifenwulstmaschine,  
modell Sunde, Seriennummer 123-456-78  
mit einem Wert von 4000€. Diese war  
nach Betriebsübergang auf den Kläger  
Teil der Maschinen des „Autosportlicher  
Dresden“ <sup>und dank dem Kläger auf Ersatz für ein neues Modell</sup>  
Pichis“ geworden. Wegen Umbauarbeiten  
in der Werkstatt des Klägers befand  
sich die Maschine zum Zeitpunkt der

in wessen Auftrag  
und auf welcher  
Grundlage (UStG  
Lh Dresden vom...)

(überprüfen Sie auf  
der nächsten Seite,  
inwieweit ok)

Pfändung jenseits Kurzfristig in der  
Lagerhalle auf dem am Landfried  
Matthiesen vermieteten Grundstück.  
Grundlage der Pfändung war ein am  
02.07.2010 durch das LG Dresden (Az.  
4 O 27/10) ergangene Urteil gegen Manfred  
Matthiesen, nach welchem dem Beklagten  
ein Anspruch von 5000€ zuzustehen

der auf Verbindlich-  
keiten ~~unter~~ der  
"Autocharakter  
Profis fußte"

Am 29.08.2017 pfändete der Gerichtsvoll-  
zieher daneben eine Computeranlage  
Modell Veritel, 1400, Seriennummer  
S87-654. Diese <sup>im Wert von 3000€</sup> hatte Manfred Matthiesen  
nach Übertragung des Grundstücks und  
Unternehmen "Die Autocharakter-Profis"  
an den Kläger unter Eigentumsvorbehalt  
erworben und nutzte diese in den  
vom Kläger angemieteten Verkaufsräumen.  
Weil der Manfred Matthiesen dem Kläger  
für von Letzteren ausgeführte und von  
Manfred Matthiesen abgenommene  
Arbeiten am Grundstück 5000€ schulde-  
te, hatte er dem Kläger zur Sicher-  
heit die streitgegenständliche Computer-  
anlage zur Sicherheit. Grund für die  
Pfändung im Rahmen der Zwangsver-  
steigerung des Beklagten war das von  
Elmirell Blatt erwirkte Urteil des LG  
Dresden vom 01.12.2009 (Az. 234 (25/09))  
gegen Manfred Matthiesen über 4500€,  
das der Beklagte als Alleinherbe verstreichte.

2x "zur Sicherheit"

zur Basis desselben Urteils präzisiert der  
Gerichtsurrichter am selben Tag die  
Statue „Träumende Emily“ von Margarete  
Fritz-Röhm, die in den von Herrfried  
Matthiesen angefertigten Verhältnissen  
im April 2017  
aufgestellt <sup>wurde</sup>, nachdem das Grund-  
stück auf den Kaiser übertragen wurde.  
Von der Entfernung der Statue durch  
den Gerichtsurrichter vom Grundstück  
bekam der Kaiser aufgrund seiner  
Suche nach Unterlagen zum Nachweis  
seiner Eigentümerstellung an der straf-  
befugten Computeranlage nichts mit.

✓  
✓  
sichere Trennung  
dieses Teils von  
dem Teil in  
Hr. Matthiesen

Leit Schreiben vom 08.05.2017 kündigte  
der Beklagte weiter an, die Zwangsver-  
steigerung gegen den Kaiser aus einem  
mit dem Kaiser vor dem LG Dresden  
am 03.07.2015 (Az. 3 O 245/13) zur  
Beendigung eines Recoursverfahrens gerichteten  
Verzeichens über 10.000€ zu beabrich-  
tigen. Im Verzeichnis hatte sich der  
Kaiser zur Zahlung von 10.000€ an  
den Beklagten verpflichtet. Für Einre-  
halten wird auf Anlage KG (Blatt 7A.1.)  
verwiesen. Hieran hatte der Kaiser  
3000€ an den Beklagten gezahlt.

wegen eines  
Verkehrsunfalls

Der Kläger meint, die Zwangsversteigerung in die Reitwuchermaschine sei unzulässig, da diese in seinem Eigentum stehe.

Gleiches gelte für die Computeranlage. Meere behauptet er, Herr von Mathisen hätte vor der Pfändung sämtliche Kaufpreiszinsen bezahlt. Jedenfalls - so meint er - könne er aufgrund seiner erworbenen, gesicherten Rechtsposition <sup>an der Anlage</sup> gegen die Zwangsversteigerung vorgehen.

Im Hinblick auf die geplante ~~Statue~~ habe die ~~Einrichtung vom Grundstück~~ nicht zum ~~Gebäude~~ seines Vermögensplans gehört.

des Klägers  
gegen ihn

Der Kläger erwidert hinsichtlich der verbleibenden Forderung von 7000 € die Aufrechnung mit einer Forderung, die ihm aufgrund eines mit dem Beklagten geschlossenen Bauvertrags aus 2012 gegen diesen zustehe. Er meint, aufgrund dieser Aufrechnung sei die Zwangsversteigerung nunmehr unzulässig. Er beantragt:

1. die Zwangsversteigerung (dieser Reitwuchermaschine) sowie, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils der Landgerichte Dresden vom 07.01.2010 (17.4022/Ko)

dass die Forderung ursprünglich einmal bestanden hat, ist unstreitig. Nach dem die das deutsche

für unzulässig zu erklären,

2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage verteil, MUCO, Seitennummer 585-654 aufgrund der Werts des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2008 (Az.: 234 (255108)) für unzulässig zu erklären,

3. den Kläger aus dem Reiterkurs des am 23. August 2015 gegründeten Statue „Träumende Emily“ von weggestepte Musik-Röhre (Piaçade des Genieurverfahrens Meyer, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3000€ vor dem Beklagten zu befriedigen,

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juni 2015 (Az.: 30 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Zwangsvollstreckung in die Reiterwulstmaschine sei zu Recht erfolgt, da sich diese in der Nähe des M. Huthhirschen befindet. Nach Betriebsübernahme habe der Kläger zudem für die Schulden des M. Huthhirschen und müsse die Zwangsvollstreckung dulden. Da der Kläger die geschuldete

beschränkt nur der Größe nach, stünde die Pfändung auch keine unzureichende Werts der.

Hinsichtlich des Klageentzugs zu 2.) macht er, dieser sei unzulässig. Mögliche sei allenfalls eine Klage auf Beseitigung am Ende, da nach § 1 Nr. 1 1130 Sicherungseigentum nicht zur Erhebung einer Klage gegen die Beseitigung der Zwangsvollstreckung berechtige.

er behauptet die Anlage zu nicht vollständig besteht

Wangler Titus der Klage, der ihn zur Zwangsvollstreckung berechtige sei auch der Antrag zu 3.) abzuleiten. Denn die Erlösung der Sache von Grundstück seien die Rechte der Klage zu erreichen.

das bringt Sie über den entfall machen Sie deutlich, dass das die € 7.000 sind, mit denen der Kläger die Aufrechnung schlägt.

Eine Gegenforderung der Klage aus einem Bauvertrag aus 2012 beruhe nicht mehr. Diese sei beim Vergleichabschluss am 03.07.2017 in der Vergleichssumme verrechnet worden. Insoweit greife zudem die Präklusion des § 767 II ZPO.

Das Gericht hat Basis Erhebung unter Vernehmung des Zeugen Förster und Kab. zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf der Sitzungsprotokoll vom 14.11.2017 (Blatt 13f. d. A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im feststehenden Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist hinsichtlich der Klageart zu 1.) und 2.) eine Drittmittelspruchklage nach § 771 ZPO.

Der Kläger wendet sich nicht auf Versteckungsschuldner gegen die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung (§ 767 Nr.

Utemehr macht er hinsichtlich der Realoffenbarung eine sachliche Eigentumsrecht geltend.

Auch hinsichtlich der Computerklage möchte er aufgrund seiner Klage einer Sicherungsüberweisung an ihn

gerichteten Realoffenbarung an der Klage gegen die Zwangsvollstreckung vorgehen. Er begehrt ausdrücklich

nicht die ursprüngliche Beherrschung aus einem etwaigen Gläubiger (§ 805 ZPO).

Das hiesige Gericht folgt der herrschenden Ansicht, dass auch ein Sicherungseigentum ein Interventionsrecht i. S. d. § 771 ZPO darstellt. Es dient bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem

Sicherungsnahmer wie bei Eigentum und

Die Zu nicht  
sich gegen den  
Matthiesen."

ist auch materielle-rechtlich aus Eigentum  
anerkannt. Dass <sup>neu</sup> § 1 Nr. 1 InsO Sicherungs-  
eigentum im Insolvenzverfahren nur zur  
abgesonderten Befriedigung, nicht aber  
zur Ausgliederung berechneter Vermögen  
desen nichts zu ändern.

Auch eine Überstreckungsschmälerung nach  
§ 766 ZPO ist hinsichtlich der Klageanträge  
1.) und 2.) nicht statthaft. Der Kläger  
legt keine Anwendung von Verfahrens-  
vorschriften sondern macht materielle-  
rechtliche Einwendungen geltend.

Einen Antrag gemäß § 765 ZPO hat der  
Kläger nicht gestellt. Insofern kommt  
es auf eine etwaige unanfechtbare  
Heute der Pfändung der Reitkammer-  
anlage nicht an.

Hinsichtlich der Klageanträge zu 3.) ist  
die Klage auf vorläufige Befriedigung  
statthaft, § 805 ZPO. In Abgrenzung  
zu § 767 ZPO und § 771 ZPO macht  
der Kläger keine materielle-rechtlichen  
Einwendungen geltend. Vielmehr  
stützt er sich auf ein Vermieter-  
pfandrecht als bürgerliches, besessenes  
Pfandrecht.

Für das Vorgehen gegen die Zwangs-  
streckung aus dem Prozessvergleich  
i. S. d. § 778 VI ZPO aus § 778 i. S. d.

§ 754 Nr. 1 ZPO ist die Vollstreckungsab-  
weisklage nach § 767 ZPO statthaft.

Der Kläger macht an Vollstreckungs-  
schweher materielle-rechtliche Einwänd-  
ungen gegen den titulierten Anspruch  
geltend, indem er behauptet, der  
durch den Titel manifestierte Zahlungs-  
anspruch sei infolge seiner Aufrechnung  
erloschen.

Die Zuständigkeit des Landgerichts  
Dresden folgt in ähnlicher Hinsicht aus  
§ 771 I, 802 ZPO für die Klageanträge  
zu 1.) und 2.), aus § 805 ZPO als  
Vollstreckungsgericht für den Klageantrag  
zu 3.) und als Prozessgericht der  
ersten Rechtsinstanz, das den Vollstreck-  
ungstitel gerichtlich hat für den Klage-  
antrag zu 4.) nach § 767 I ZPO.

Die Sachwerte Zuständigkeit folgt  
aus § 1, 5, 6 i. V. m. § 23 Nr. 1, 7 I i. V. m.  
ZPO

Dabei bemessen sich die Werte der  
einzelnen Klageanträge gemäß § 6 ZPO  
nach dem Wert der gepfändeten  
Sachen von 4000€ bzw. 3000€

(Antrag 1.) und 2.) bzw. den Wert  
der Forderung von maximal 3000€  
(Antrag 3.) bzw. den Wert der Titu-  
lanten Forderung von 7.000€ (Antrag 4.).

Insgesamt (§ 5 ZPO) beträgt der Streit-  
wert über 5000€.

Die Voraussetzung der objektiven Klagbarkeit des § 260 ZPO liegt vor. Es handelt sich um dieselben Parteien und dieselbe Prozessart. Ferner ist das LG Dresden für alle Klagearten zuständig.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist gegeben. Ein solches liegt vor, wenn die Zwangsvollstreckung unmittelbar bevorsteht, schon begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dies gilt hinsichtlich aller im hierigen Verfahren stattfindenden Klagearten.

Hinsichtlich der Reihenwertmaschine, Computeranlage und Statue hat durch Pfändung die Zwangsvollstreckung bereits begonnen. Diese wurden noch nicht ausgekehrt. Der Beklagte hat zudem die Vollstreckung aus dem Prozessvergleich des 7/11 nach § 754 Nr. 1 ZPO bereits angeordnet. Dass eine Vollstreckungsabwehr noch nicht erteilt wurde (§ 724 ZPO) kann aufgrund konkreter <sup>755</sup> bevorstehender Vollstreckungsmaßnahmen des Rechtsschutzbedürfnis nicht beseitigen. Da es sich vorliegend um einen Streit um die Auslegung des Inhalts des Prozessvergleichs sowie ein etwaiges Gleichen der Forderung, die

durch den Vergleich begründet wurde,  
geht, ist das Rechtsschutzbedürfnis  
auch insoweit zu bejahen. Die Parteien  
sind nicht auf die Fortsetzung des ur-  
sprünglichen Rechtsstreits zu verweisen.

II. Die Klage hat nur teilweise Erfolg.  
Sie ist nur im konkretisierten Umfang be-  
gründet. Im übrigen ist sie unbegründet.

Die Drittwiderspruchsklage gegen die Zwangs-  
versteigerung in die Zeitbewirtschaftung  
ist <sup>un</sup>begründet. Dem Kläger steht zwar  
infolge der Erwerbs des Unternehmens  
und der dazugehörigen Maschinen  
nach § 97 S. 1. Das durch sein Eigentum  
ein Interventionsrecht zu. Dieser Interven-  
tionsrecht ist jedoch ausgeschlossen,  
da der Kläger aus eigener für die  
titulierte Forderung selbst haftet.

Normative  
Grundlage für  
den Ausschluss:  
§ 242 BGB

Eine solche Haftung des Klägers für  
die titulierte Forderung ergibt sich  
aus § 20 HGB. Hiernach haftet für  
alle im Betrieb der Gesellschaft be-  
gründeten Verbindlichkeiten, die  
früheren Betriebsinhaber, wer ein  
unter besonders erworbenen Handels-  
gesellschaft unter der bisherigen Firma  
fortführt.

Der Kläger hat mit Unternehmensüber-

Vertrag vom 01.02.2017 das Geschäft  
des H. Kathirou, des dieses als Einzel-  
Kaufmann, eingetragen in das Handelsre-  
gister führte (§ 15, 5 HGB) erworben  
und samt der für weiterarbeiten,  
Maschinen und Materialien übernommen  
und weitergeführt. Eine Eintragung  
des Käufers ins Handelsregister  
erfolgte am 20.02.2017. Es handelte  
sich um einen Gruwerb wie Lebender.  
Der Käufer behält weiter die  
Führung des Geschäfts unter der  
Firma „Die Autoschrauber-Pickup“ im  
Wesentlichen bei. Er ergreife die  
Firma lediglich um den Zweck  
„Dresdner“. Zur Fortführung der bisherige-  
ren Firma i. S. d. § 25 III HGB ist  
jedoch nicht erforderlich, dass diese  
zu 100% beibehalten wird. Entscheidend  
ist, dass die Firma im Kern übernommen  
wird. Es ist eine einzelkaufbezogene Be-  
wertung vorzunehmen, ob nach der Ver-  
kehrsanschauung noch von der gleichen  
Firma auszugehen ist. Wodurch ist  
nach Trennung und Grenzen auch die  
Kontinuität einer Kaufung anzunehmen.  
Vornehmend sind die prägnanteren Teile  
der Firmierung beibehalten worden. Der

Zwang "Dreidener" ist aufgrund der Ortsansässigkeit in Dresden allein nicht ausreichend, um nach der Verkehrsanweisung von einem anderen Gericht anzurufen.

Durch den Antragsantrag des Beklagten wegen der Verletzung der Generalurteil des Wagentheerhaltung aus 2009 mit M. Mathiesen bereits 2009 auch eine Gerichtsverbindlichkeit.

das findet  
sich nicht in  
ihrem Tatbestand

Die Klage ist auch nicht nach § 251 WZB ausgeschlossen. Weder ergab eine entsprechende Führung im Wanderregister und Bekanntmachung, noch wurde dem Beklagten mitgeteilt, dass eine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde.

Aufgrund der gerichtlichen Schlichtungsentscheidung des Klägers kann der Beklagte gemäß § 421 BZB Wahlweise den Kläger in Anspruch nehmen.

Die Drittwiderspruchsklage gegen die Zwangsversteigerung in der Komplexanlage hat dagegen Erfolg.

Dem Kläger steht ein die Verzögerung hindernder Recht zu.

Ob der Kläger im Falle der vorübergehenden Kaufpreiszahlung durch M. Mathiesen Sicherungseigentum an der Anlage

oder im Falle der nicht vollständigen  
Kampfrechnung Sicherungseigentum  
am Anwartschaftsrecht der M. Kettner  
erworben hat, kann er bleiben. In jedem  
Fall steht dem Kläger eine gerichtete  
Recurpation in Form von Sicherungseigen-  
tum zu, dass der Kläger gemäß  
§ 29, 30 BGB nach vorübergehendem Verlust  
des Patents erworben hat. Zur Ein-  
setzung des Sicherungseigentums der  
Veräußerung hinderns Recht wird  
auf die obigen Ausführungen verwiesen.  
Sicherungseigentum an einem Anwartschafts-  
recht der Kettner gerichtete Position,  
die bei marktigen Geschäftsbeziehungen  
entsteht, wenn der Käufer <sup>wegen Anwartschafts</sup> so viele  
Anforderungen erfüllt hat, dass der  
Eigentümer mit dem Verkäufer und  
Veräußerer nicht mehr einseitig  
verhindert werden kann, gerügt  
ebenfalls für ein Interventionsrecht.

Außerdem die Reihenweilmaschine  
hat M. Kettner die Computeranlage  
erst nach der Unternehmensübertragung  
erworben. Der Kläger hat nicht  
gemäß § 25 BGB für die Verbindlich-  
keit wegen der in die Anlage  
übertragen wird.

Sehr  
schön  
gesehen!

Die Klage auf vertragliche Beilegung  
gemäß § 807 ZPO aus dem Vermögens-  
erlös bis zu 3000€ hat ebenfalls Erfolg.  
Der Kläger hat ein Vermieterpfandrecht  
gemäß § 362 BGB aus Pfand- und  
Verkaufsrecht, das einen bestimmten Rang  
hat aus dem Pfandungspfandrecht der  
Beklagten.

Dem Kläger steht ein Pfandrecht i. S. d.  
§ 305 I ZPO in Form eines Vermieterpfand-  
rechts zu. Pfand- und Verkaufsrechte  
i. S. d. § 305 I ZPO sind die in §§ 362, 363  
aufgeführten Rechte, insbesondere alle  
Verkaufspfandrechte und gesetzlichen  
Pfandrechte. Als ein letzteres ist das  
Vermieterpfandrecht nach § 362 BGB  
einzuordnen. Es entsteht mit Gehörigen  
der Sache im des Mieters, vorwiegend  
durch Miethafen der Sache diese  
u. heißt hierzu im April 2017 nach  
Abschluss des Mietvertrags mit dem  
Kläger über den Grundstücks teil samt  
des Verkaufsräume als Teilbestand der  
Sache. Durch die Nichtzahlung  
des geschuldeten Mietzinses i. H. v.  
3 x 1000€ für die Monate Mai bis Juni  
2017 besteht auch eine ersatzweise  
Forderung des Klägers aus dem

Wertverhältnis. Eine Forderung muss nicht schon vor dem Entstehen der Pfandsache entstanden sein. Das Pfandrecht beruht auch für künftige Forderungen.

Entgegen des Ansicht der Beklegten ist das Pfandrecht auch nicht durch Entfernung vom Grundstück durch den Gerichtsvollzieher erloschen.

Ein Gröschen des Vermieterpfandrechts scheidet

gemäß § 562a BGB denn aus, wenn die Sache ohne Wissen des Vermieters vom Grundstück entfernt wird. Was

falschliche Unkenntnis steht dabei

Wissen nicht gleich. Die Entfernung

muss nicht notwendig heimlich erfolgen.

Wusste wie vorliegend der Vermieter

von der Abwesenheit des

Gerichtsvollziehers, nahm er aber die

Entfernung der Sache wegen seiner

Sache nach Dokumenten zum Nachweis

seiner Eigenkenntnis an einer

anderen Sache, deren Pfändung es

zu verhindern galt, zu verhindern,

so liegt ebenfalls falsche Un-

kenntnis vor. Von einem Gröschen

nach § 562a BGB kann mangels Wissen

nicht ausgegangen werden.

Sachfrucht ist nicht  
die Sache können sein

es ist ein Nebensach

bei der Sache

Unkenntnis

Zudem liegt die Beweislast für ein  
Gelingen der Pfändung bzw. der der  
Größen begründender Tatsachen beim  
Besitzer. Dieses ist beweisfällig ge-  
wiesen.

?

Als früher begründetes Pfandrecht geht  
das Vermieterpfandrecht dem später  
begründeten Pfandungspfandrecht im  
Rang vor, § 41 II ZPO.

Auch die erstgerichtliche Sachbeurteilung  
liegt für den Kläger als nicht an der  
Verstreckung beteiligtes und Pfandrecht-  
inhaber i. S. d. § 805 ZPO vor. Gleiches  
gilt für den Besetzer als Pfandungs-  
pfandrechtsgläubiger.

Die Verstreckungsabwehrklage gemäß  
§ 767 ZPO ist jedoch unbegründet.

Die Sachbeurteilung des Klägers als Verstreck-  
ungsabwehr sowie der Besetzer als  
Verstreckungsgläubiger ergibt sich aus ihrer  
Bedeutung als solche im Prozeßvergleich.

Dem Kläger steht jedoch keine materielle  
rechtliche Abwendung gegen den Titu-  
lanten Anspruchs zu.

Die vom Kläger erklärte Aufrechnung  
gemäß § 387 II BGB führt mangels  
wirksamer Gegenforderung nicht zum  
Gelingen der durch den Vergleich

Winnverluste der  
fortbestehenden  
Existenz

seiner Forderung

Wieso hat er  
dann die  
Beweislast?

das hängt ohne  
nahezu Obernah  
im luftleeren  
Raum

glauben, warum geht  
1); werfen Sie  
diese Frage im  
Obernah auf

entstandenen Forderung des Beklagten  
gegen den Kläger i.H.v. 7000€.  
Der Kläger ist in schon bewährter  
Die Darlegungs- und Beweislast für die  
die Gegenforderung begründenden Tat-  
sachen trägt als für ihn vorteilhafte  
Tatsachen der Kläger. Gemäß § 286 BPO  
hat der Gericht unter Berücksichtigung  
des gesamten Inhalts der Verhandlungen  
und der Ergebnisse der Beweis auf-  
nahme nach freier Überzeugung zu  
entscheiden, ob eine tatsächliche  
Behauptung für wahr oder unwahr  
zu erachten ist. Grundsätzlich ist dabei  
ein solches Maß an Gewissheit, das  
zweifel schweigend Gebietet ohne die  
Faktum ausreichen lassen. Der Wortlaut  
des des Anlage KG eingereichten  
Prozessvergleichs ist im Hinblick  
auf die Verrechnung der ursprünglichen  
ursprünglichen Werklohnforderung des  
Klägers von 7000€ unergiebig.  
Gleiches gilt im Hinblick auf die  
Aussagen des Beklagten Förster und  
Kells. Während der Kluge Förster  
zum Inhalt der Vergleichsverhandlung  
zwischen dem Kläger und dem Be-  
klagten mangels Anwesenheit keine er-

gleiche Aussage bezüglich des Beweis-  
themas machen konnte, Vermög auch  
die Aussage der Zugin Kabal  
Ehefrau des Klägers, dass habe im  
Gespräch nach der Verhandlung gesagt,  
die Forderung von 7000€ aus dem  
Bauvertrag sei durch den Prozeßvergleich  
nicht abgegolten das Gericht nicht  
von der Richtigkeit der klägerischen  
Verträge nach dem Maßstab der  
§ 286 I ZPO zu überzeugen. Die Zugin  
war gerade nicht bei der Zeit die  
Bestimmung der Vertragsinhalts der  
Vergleichs maßgeblichen Verhand-  
lungen anwendend (§ 133, 157 ZGB).

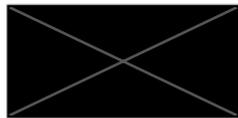
[Entscheidung über die Kosten und  
vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen]

Rechtsmittelbelehrung:

Berufung zum OLG Saarbr., § 511 ZPO, I Z. 1,  
§ 513 ZPO  
§ 513 ZPO, I Z. 2  
GVL

Unterschrift des Vorsitzenden  
Dillmann

Liebe Frau



Rubrum + Tenor sind formal in Ordnung.

Zum Tatbestand verweise ich auf die Randbemerkungen. Schön ist, dass Sie den Teil zu Matthiasen von dem Teil zum Vergleich zwischen den Parteien trennen. Bei den Rechtsansichten der Parteien könnten Sie sich auch kürzer fassen.

Erfreulich präzise und inhaltlich nicht zu beanstanden sind die Ausführungen zur Zulässigkeit

Stark sind die Ausführungen zum Antrag zu 1).

Gleiches gilt für den Antrag zu 2).

Beim Antrag zu 3) haben ich nur sprachliche Kritik (siehe 19 unten).

Beim Antrag zu 4) hätten Sie eindeutig (siehe 21) deutlicher machen sollen, was Sie prüfen: Ist die ursprünglich behauptete Forderung des K, die unstrittig mal bestand, durch den Vergleich untergegangen? Die Frage der Beweislast war hier nicht so einfach (vgl. Prospekt).

Wegen der Ausführungen zum Antrag zu 4)  
"nur" gut (13 Punkte)



2.12.2021